

## **Kantonsratsbeschluss über den Selbstbehalt bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2021**

vom ...

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 4, 5 und 14 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> sowie Artikel 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999<sup>2</sup>

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

*beschliesst:*

1. Der Selbstbehalt gemäss Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz beträgt für 2021 bis Fr. 35 000.– anrechenbares Einkommen 11,~~250~~ Prozent, danach steigt der Selbstbehalt pro Fr. 100.– anrechenbares Einkommen um je 0,01 Prozent.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats  
Die Ratspräsidentin:  
Der Ratssekretär:

### Begründung:

Mit einem Selbstbehalt von 11.00% des anrechenbaren Einkommens wird der erwartete Betrag zur Mittelverwendung gemäss Hochrechnung den vom Kantonsrat bewilligten Budgetbetrag 2021 (2804 Prämienverbilligung) um Fr. 578'225.00 übersteigen. Um den bereits mit den Härtefallmassnahmen COVID-19 stark geforderten Finanzhaushalt des Kantons Obwalden ein wenig zu entlasten, beantragen wir den Selbstbehalt auf 11.25% anzuheben.

Diese Anpassung ergibt immer noch eine Budgetüberschreitung von Fr. 280'220.00. Die Erhöhung des Selbstbehaltes auf 11.25% bewirkt, dass immer noch circa 1/3 (30.80%) der Obwaldner Bevölkerung mit einem Prämienverbilligungsbeitrag rechnen darf.

Bei einer Familie mit 2 Kindern und Fr. 50'000.00 Bruttoeinkommen würde dies eine Verminderung des Prämienverbilligungsbeitrages von Fr. 53.00 pro Jahr ergeben.

*P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrats vom 2. Februar 2021 sind randvermerkt und unterstrichen. Wegfallendes ist durchgestrichen.*

1 GDB 101.0

2 GDB 851.1